

**Bundesagentur für Arbeit: Entwicklung der Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands (1)**

	5/421 01 Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands - 1 -	6/421 01 Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands - 2 -	Summe der Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands (im Jahr) - 3 -      - 4 -		nachrichtlich: 40 Prozent der Vorstands- bezüge - 5 -	Regelsätze (pro Monat) für die Grundsicherung nach dem SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) Regelbedarfsstufe 1 - 6 -      - 7 -	
2005	458.000 € (2)	-	458.000 €	100	183.000 €	ab 01.01.2005*	345 € 100
2006	465.000 € (2)	-	465.000 €	101,5	186.000 €	ab 01.07.2006	345 € 100,0
2007	343.000 € (2)	184.000 € (2)	527.000 €	115,1	211.000 €	ab 01.01.2007	347 € 100,6
2008	522.000 € (2)	173.000 € (2)	695.000 €	151,7	278.000 €	ab 01.07.2008	351 € 101,7
2009	418.000 € (2)	295.000 € (2)	713.000 €	155,7	285.000 €	ab 01.07.2009	359 € 104,1
2010	435.000 € (2)	272.000 € (2)	707.000 € (3)	154,4	283.000 €	unverändert	359 € 104,1
2011	450.000 € (2)	280.000 € (2)	730.000 €	159,4	292.000 €	ab 01.01.2011	364 € 105,5
2012	478.000 € (2)	315.000 € (2)	793.000 € (4)	173,1	317.000 €	ab 01.01.2012	374 € 108,4
2013	504.000 € (2)	326.000 € (2)	830.000 €	181,2	332.000 €	ab 01.01.2013	382 € 110,7
2014	.	.	871.000 € (5)	190,2	348.000 €	ab 01.01.2014	391 € 113,3
2015	.	.	.	.	.	ab 01.01.2015	399 € 115,7
2016	.	.	.	.	.	ab 01.01.2016	404 € 117,1

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 381 Absatz 2 SGB III aus drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden des Vorstands. (Anmerkung: Seit dem dem Ausscheiden des am 3. Juli 2015 verabschiedeten Vorstandsmitgliedes Heinrich Alt besteht der Vorstand z.Zt. lediglich aus zwei Mitgliedern) Der am 3. Juli 2015 vom Verwaltungsrat gewählte Nachfolger, der Hamburger Senator für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Detlef Scheele (SPD), wird voraussichtlich im Oktober 2015 sein Vorstandsamt antreten.

**Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht differenziert ausgewiesen.** Die Spalte 5 stellt nur eine sehr grobe Orientierung für die möglichen Bezüge des Vorstandsvorsitzenden dar.

(2) Ist in den Haushalten der Bundesagentur für Arbeit der Jahre 2007 (dort das Ist 2005) bis 2015 (dort das Ist 2013)

(3) Im Geschäftsbericht 2010 wird ein Betrag von "rund 715.000 Euro" genannt. (Seite 54)

(4) Bemerkenswert: Trotz der deutlichen Reduzierung der Zahl der Jobcenter, an denen die Agenturen für Arbeit (Arbeitsagenturen) bis Ende 2011 als Träger beteiligt waren (um etwa 40 ohne die weiteren Jobcenter in Kreisen und kreisfreien Städten, für die die Zulassung als alleiniger Träger ohne Beteiligung der BA vergeblich beantragt wurde), stiegen die Vorstandsbezüge in 2012 um insgesamt 63.000 gegenüber 2011 - um 28.000 Euro im Rechtskreis SGB III (BA-Haushalt Kapitel 5 - beitragsfinanziert) und 35.000 Euro im Rechtskreis SGB II (BA-Haushalt Kapitel 6 - finanziert aus Bundesmitteln). Die "gelungene Abwendung" unter anderem so großer Jobcenter wie die in den Städten Essen, Stuttgart, Solingen, Münster und Wuppertal, kann kaum ein Grund gewesen sein, die Vorstandsbezüge zu erhöhen.

(5) Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsbericht 2014: "rund 871.000 Euro" (Seite 64)

\* In den fünf ostdeutschen Flächenländern bis zum 30. Juni 2006 lediglich 331 Euro. ("Regelleistung" gemäß § 20 Abs. 2 SGB II alt)

**KAPITEL 5 (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit)**

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

**KAPITEL 6 (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit)**

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

(Anmerkung: immer ohne die Jobcenter zKT - zugelassene kommunale Träger)

**Geschäftsbericht 2014 der Bundesagentur für Arbeit, Seite 63:** "Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt und vom Bundespräsidenten ernannt. Die Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig ( § 382 SGB III ).

Darüber hinaus werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder insbesondere im Hinblick auf die Vergütung durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Mitgliedern des Vorstands schließt und die der Zustimmung der Regierung bedürfen ( § 382 Absatz 6 SGB III )."

2015-09-28\_ba-vorstands-verguetung-2005-2014